

Bürgerverein Brandis e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Brandis e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Brandis.
3. Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist, die Interessen der Bürger aufzugreifen, zielstrebig zu unterstützen und durchzusetzen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Fortführung des politischen und außenpolitischen Wirkens der „Unabhängigen Wählergemeinschaft Brandis (UWG)“ zur harmonischen und sozialen Vereinigung der verschiedenen Ortsteile von Brandis zum Nutzen der Bürger aller Ortsteile der Kommune.
 - die bürgernahe Information über wichtige allgemeine Belange der Einwohner von Brandis.
4. Wirkungsgebiet des Vereins ist die Stadt Brandis mit all ihren Ortsteilen. Der Verein steht auch jenen offen, die nicht im o. g. Gebiet wohnen, sich aber die Ziele der Satzung zu eigen machen.
5. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen öffentlicher Träger sowie durch Beiträge
6. Der Verein ist überparteilich und unabhängig tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unabhängig davon ist die Erstattung nachgewiesenen Aufwendungen für den Verein.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wie auch jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt darüber hinaus mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
 - a) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden der Höhe und Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgelegte Höhe gilt solange, bis ein neuer Mitgliedsbeitrag festgelegt wurde.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren 2 Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand

- amtiert der alte Vorstand weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unbenommen hiervon ist der Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die ihm in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erwachsen sind.
 6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften einen Geschäftsführer und/oder weitere Personen zu bestellen. Es kann sich hierbei um hauptamtliche Mitarbeiter handeln, die als besondere Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten können.
 7. Der Vorstand fasst keine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 9. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung auch von seinem Stellvertreter) und einem für die Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) wenn 1/6 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes. Ihr sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Bestätigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen,
 - e) die Bestellung von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,

- f) Satzungsänderungen,
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
 4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift gerichtet wurde.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
 9. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung oder durch Handzeichen, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.
 11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter laut § 8 Nr. 7 unserer Satzung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Brandis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Brandis, den 14. April 2016